

Die Bundesministerin

für auswärtige Angelegenheiten

XXII. GP-NR

2629 /AB

Dr. Ursula Plassnik

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

2005 -04- 12

11. April 2005

zu 2766 /J

GZ: GR.4.30.01/0009-IV.1/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2005 unter der Nr. 2766/J-NR/2005 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Freiheit der Kunst und Europäischer Haftbefehl gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 – 3:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde am 23. Oktober 2003 vom griechischen OXY Verlag darüber informiert, dass gegen den griechischen Herausgeber, gegen die Buchhandlungen, die das Buch „Das Leben Jesu“ auf den Markt gebracht hatten, und gegen den Autor Gerhard Haderer Anklage erhoben wurde und dass der griechische Herausgeber bereits die gerichtliche Vorladung erhalten hätte. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Gerichtsverhandlung für den 18. Dezember 2003 anberaumt sei.

./2

- 2 -

Zu den Fragen 4 - 6:

Da es sich um ein innerösterreichisches Verfahren gegen einen österreichischen Staatsbürger handelte, wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nicht informiert.

Zu den Fragen 7 und 8:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bzw. die österreichischen Vertretungsbehörden gewähren ÖsterreicherInnen, die im Ausland in eine Notsituation geraten, grundsätzlich konsularische Unterstützung.

In diesem Sinne wurde und wird Gerhard Haderer seit Beginn über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten und ihm Beratung angeboten. Die Österreichische Botschaft in Athen hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Falles den Vertrauensanwalt der Botschaft eingeschaltet und um eine Beurteilung ersucht.

Herr Haderer bzw. sein Rechtsvertreter haben sich ihrerseits nicht aktiv mit der Botschaft in Verbindung gesetzt. Der Kontakt mit Herrn Haderer und seinem griechischen Anwalt wurde stets von der Botschaft gesucht, die relevanten Informationen wurden eingeholt und weitergegeben.

Weiters wurde der österreichische Verlag von Gerhard Haderer und dessen Ehefrau von der Situation in Kenntnis gesetzt und ihnen mehrfach empfohlen, einen griechischen Anwalt zu befragen, da nur ein von Gerhard Haderer selbst beauftragter Anwalt - nicht aber eine diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde - in die Gerichtsakten Einsicht nehmen und eine Vertretung vor Gericht übernehmen kann.

- 3 -

Im Oktober 2004 konnte die Botschaft Athen vom griechischen Herausgeber in Erfahrung bringen, von welchem griechischen Rechtsanwalt Gerhard Haderer vertreten wird. Von diesem Rechtsanwalt erfuhr die Botschaft auch von Gerhard Haderers Verurteilung am 18. Jänner 2005. Weiters teilte der erwähnte Rechtsanwalt mit, dass Berufung eingelegt wurde und gab den Termin der Berufungsverhandlung bekannt.

Zu Frage 9:

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist seit 18. Jänner 2005 bekannt, dass mit Ausnahme von Herrn Gerhard Haderer alle Mitangeklagten freigesprochen wurden.

Zu Frage 10:

Ja

Zu den Fragen 11 - 13:

Gerichte sind in Griechenland, ebenso wie in Österreich, unabhängig. Eine "Beeinflussung" des Verfahrens ist daher nicht möglich und würde auch von der griechischen Justiz nicht nur nicht akzeptiert werden, sondern könnte sogar kontraproduktiv sein. Die Österreichische Botschaft in Athen wird aber selbstverständlich jede mögliche konsularische Unterstützung gewähren.

- 4 -

Zu Frage 14:

Gegen das am 18. Jänner 2005 erlassene Urteil gegen Gerhard Haderer wurde Berufung erhoben, das Verfahren ist daher noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Beurteilung eines laufenden gerichtlichen Verfahrens steht meinem Ressort nicht zu.

Zu Frage 15:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 16:

Ja.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Theresia". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.